

Verwaltungsvereinbarung

zwischen

dem Kanton Tessin

und

dem Kanton Uri

betreffend

den gemeinsamen Unterhalt und Betrieb des

Gotthard-Strassentunnels und den Polizei-

dienst in demselben

Die Regierungen der Kantone Tessin und Uri,

gestützt auf Artikel 49 des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen und Artikel 57bis des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr, sowie Artikel 4 Absatz 1 des Bundesgesetzes über Ordnungsbussen im Strassenverkehr,

in der Absicht, Erneuerung, Unterhalt und Betrieb des Gotthard-Strassentunnels sowie dessen Polizeidienst bestmöglich zu gewährleisten,

haben vereinbart was folgt.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsätzliche Regelung

¹Unterhalt und Betrieb des Gotthardstrassentunnels sowie dessen zugehörige Anlagen werden von den Kantonen Uri und Tessin nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen gemeinsam durchgeführt.

²Mit dieser Massgabe soll sich der Personal- und Sacheinsatz nicht nach der Hoheitsgrenze der beiden Kantone richten.

³Mit den Vorbehalten, die sich aus dem Abschnitt IV dieser Vereinbarung ergeben, erfasst die gemeinsame Betreuung auch den Polizeidienst auf der Tunnelstrecke.

Art. 2 Oertlicher Geltungsbereich der Vereinbarung

¹Der gemeinsame Betrieb und Unterhalt im Sinne dieser Vereinbarung erstreckt sich auf folgende Anlagen:

- a) den Gotthard-Strassentunnel von Kilometer 0.518 bis Kilometer 16.912;

- b) den Sicherheitsstollen von Kilometer 0.590 bis Kilometer 16.912;
- c) die Lüftungsschächte Bätzberg, Hospental, Guspisbach, Motto di Dentro;
- d) die Kommandozentralen Göschenen und Airolo;
- e) die Lüftungszentralen Göschenen, Bätzberg, Hospental, Guspisbach, Motto di Dentro, Airolo.

²Nicht unter diese Vereinbarung fallen

- a) der Vortunnel in Göschenen;
- b) die Werkhöfe Göschenen und Airolo als solche;
- c) die von anderen Stellen als den Vertragspartnern eingebauten Anlagen oder Leitungen, soweit sie ausserhalb der sachenrechtlichen Herrschaft der Vertragspartner stehen.

³Die Anlagen, die nach Absatz 1 unter die Vereinbarung fallen, werden in einem Anhang zu dieser Vereinbarung aufgelistet. Dabei wird festgehalten, welche Anlagen einem Kanton für Betrieb, Kontrolle und Wartung fest zugeteilt sind und bei welchen diese Aufgaben vom Personal beider Kantone gemeinsam wahrzunehmen sind. Die feste Zuteilung im Sinne dieser Vorschrift erfolgt unbeschadet

- a) der gegenseitigen Aushilfe der Kantone im Bedarfsfalle und
- b) der Befugnis der Betriebsleitung zur näheren Regelung.

Art. 3 Funktioneller Geltungsbereich

Die Vereinbarung umfasst alle administrativen, technischen, finanziellen und rechtlichen Belange des Betriebes und des Unterhalts der Anlagen gemäss Artikel 2 hier vor, seien sie baulicher, elektrischer oder mechanischer Art.

Art. 4 Gemeinsamer Betrieb

¹Zum Betrieb im Sinne dieser Vereinbarung gehören auch

- a) der Feuerwehrdienst,
- b) der Oelwehrdienst,
- c) der Sanitätsdienst,
- d) der Pannen- und Unfalldienst.

²Der Polizeidienst im Sinne dieser Vereinbarung umfasst

- a) den kriminalpolizeilichen Dienst,
- b) den allgemeinen sicherheitspolizeilichen Dienst und
- c) den verkehrspolizeilichen Dienst.

Art. 5 Gemeinsamer Unterhalt

¹Zum Unterhalt im Sinne dieser Vereinbarung gehören alle Massnahmen baulicher, elektrotechnischer und mechanischer Art, die der Erhaltung der Funktionstüchtigkeit der Anlagen dienen.

²Dagegen erneuert jeder Kanton die auf seinem Hoheitsgebiet befindlichen Anlagen. Die Koordination der Erneuerungsmassnahmen obliegt der Betriebskommission (Art. 7 ff.). Für Anlagen, die gemeinsam betrieben werden und die nicht einem der beiden Kantone eindeutig zugeordnet werden können, bestimmt die Betriebskommission, bei welchem Kanton die Federführung für die Erneuerungsmassnahme liegt.

Art. 6 Finanzielle Ordnung

¹Der durch Unterhalt und Betrieb im Sinne dieser Vereinbarung verursachte Aufwand wird von den beiden Kantonen grundsätzlich je hälftig getragen.

²Jeder Vertragspartner stellt nach der Finanzkompetenzordnung seines Kantons die erforderlichen Mittel zur Verfügung.

³In Abweichung von Absatz 1 trägt jeder Kanton die Kosten

für die Erneuerung der auf seinem Gebiet befindlichen Anlagen selber. Die Kosten der Erneuerung für gemeinsam benutzte Anlagen, die sich nicht eindeutig einem Kanton zuordnen lassen, werden zu sechzig Prozent vom Kanton Uri und zu vierzig Prozent vom Kanton Tessin getragen.

⁴Für spezielle Dienste, wie Ventilatorenwerkstatt usw., können besondere Lösungen getroffen werden. Sie bedürfen der Genehmigung der Baudirektoren Tessin und Uri.

II. Die Betriebskommission

Art. 7 Rechtsnatur

¹Die Betriebskommission ist das von beiden Kantonen paritätisch beschickte oberste Organ für den Vollzug der gemeinsamen Massnahmen im Sinne dieser Vereinbarung.

²Ihr obliegen die Oberaufsicht über die von den beiden Kantonen gestellten Dienste und die Koordination von deren Tätigkeit.

³Geschäfte, für welche die Kommission sich nicht als zuständig erachtet oder in denen zwischen den beiden Delegationen keine Einigung stattfindet, werden von jeder der beiden Delegationen ihrer Regierung vorgelegt. Die Regierungen verständigen sich direkt.

⁴Die Kommission ist befugt, aus ihren Reihen oder aus den Vorstehern ihr unterstellter Dienste Subkommissionen oder Arbeitsgruppen für bestimmt definierte Aufgaben zu bilden.

Art. 8 Konstituierung, Rechtsstellung

¹Die Kommission setzt sich zusammen aus den zwei je von

ihrem Kanton abgeordneten Delegationen von je vier Mitgliedern.

²Als ständige Mitglieder sind in die Kommission von jedem Kanton zu delegieren:

- a) der Vorsteher des für den Strassenbau beziehungsweise die N2 zuständigen kantonalen Amtes und der oberste für den Strassenunterhalt beziehungsweise den Unterhalt der N2 zuständige Beamte;
- b) der Kommandant der Kantonspolizei und der oberste für die Verkehrspolizei zuständige Beamte,

also von jedem Kanton vier ständige stimmberechtigte Mitglieder.

³Mit beratender Stimme gehören der Kommission an:

- a) die Werkhofchefs Göschenen und Airolo;
- b) die Chefs der Polizeidienste der Abschnitte Göschenen beziehungsweise Airolo.

⁴Das Präsidium beziehungsweise die Stellvertretung in demselben wechselt alle zwei Jahre zwischen den beiden kantonalen Oberingenieuren. Die Kommission legt den Turnus fest.

⁵Die Kommission gibt sich ihre Geschäftsordnung selbst.

Art. 9 Aufgaben

Die Betriebskommission hat insbesondere folgende Obliegenheiten:

- a) Ueberwachung und Koordination der Ausbildung des Personals;
- b) Regelung des Alternierens der Befehlsgewalt zwischen den beiden Kommandozentralen;
- c) Genehmigung des Pflichtenheftes der Betriebsleitung;
- d) Erlass von Anweisungen;
- e) Erstellen des Budgets, das den beiden Regierungen zur

Genehmigung zu unterbreiten ist und Erstatte der Abrechnung an dieselben;

- f) Vorbereitung von Anträgen an die beiden Regierungen beziehungsweise, unter Kenntnissgabe an letztere, an die zuständigen Bundesstellen;
- g) Festlegung des generellen Jahresprogramms für die Massnahmen gemäss dieser Vereinbarung;
- h) Durchführen der Arbeitsausschreibungen;
- i) Antragstellung an die Baudirektionen der beiden Kantone für die Vergebung von Lieferungen und Arbeiten.

Art. 10 Befugnisse

¹Die Kommission ist befugt, die Belange des Tunnelbetriebes im Rahmen dieser Vereinbarung auch nach aussen zu vertreten. Sie kann die Oeffentlichkeit informieren und direkten Kontakt mit Behörden aufnehmen.

²Im Rahmen dieser Vereinbarung und des ihr von den beiden Regierungen bereitgestellten Budgets ist sie befugt, Rechtsgeschäfte abzuschliessen.

³Sie kann in diesem Rahmen auch Fachleute von aussen beiziehen, soweit sie eine Aufgabe nicht durch Verwaltungshilfe der beiden kantonalen Verwaltungen bewältigen kann.

⁴Sie nimmt ab beziehungsweise genehmigt die Ausführung von Arbeiten beziehungsweise Lieferungen.

⁵Sie regelt die Vertretung gegenüber Dritten im Sinne der Kollektivunterschrift zu zweien und zwar so, dass je eine Unterschrift von jedem der beiden Kantone zu leisten ist.

⁶Ausgaben im Rahmen des Budgets, die den Betrag von Franken 50'000.-- im Einzelfall nicht überschreiten, beschliesst die Kommission selbständig.

III. Betrieb und Unterhalt

a) Betrieb

Art. 11 Betriebszweige

Zum Betrieb des Tunnels gehören:

- a) die Frei- und Reinhaltung aller Anlagen;
- b) die Sorge für Beleuchtung und Belüftung aller Anlagen;
- c) die Bedienung sämtlicher elektrischer, elektronischer und mechanischer Anlagen;
- d) die Versorgung mit Energie, Wasser und Gebrauchsstoffen aller Art;
- e) die personelle Besetzung aller Einrichtungen, insbesondere der Kommandozentralen, einschliesslich der Sorge für den Präsenz- und Bereitschaftsdienst, soweit es nicht den Polizeidienst angeht;
- f) der Feuerwehrdienst und die Oelwehr.

Art. 12 Elektrische Energie

¹Die Kantone schliessen mit ihren Lieferwerken die Energielieferungsverträge für den Bereich ihres Hoheitsgebietes selber ab.

²Dabei gilt das Prinzip, dass jeder Kanton die auf seinem Gebiet befindlichen Anlagen mit elektrischer Energie versorgt, mit Ausnahme der Zentrale Guspisbach, die abwechselungsweise von Uri her beziehungsweise vom Tessin her beliefert wird, wobei die Lieferanten das Nähere unter sich regeln.

³Die Betriebskommission wacht über die Einhaltung dieser Regelung.

Art. 13 Betriebsfeuerwehr

¹Der Feuerwehrdienst wird von den Werkhöfen Göschenen und Airolo gewährleistet.

²Grundlage dazu bildet die "Konzeption über den Einsatz der Rettungs- und Löschformation" vom 20. März 1979.

³Jeder Werkhof hat durchgehend drei Mann im Werkhofareal in Präsenz zu halten.

b) Unterhalt

Art. 14 Arbeitszweige

Die Unterhaltsarbeiten umfassen:

- a) den betrieblichen Unterhalt der baulichen Anlagen;
- b) die Wartung und Reinigung der elektronischen, elektrischen und mechanischen Anlagen;
- c) die Reparaturen an den elektronischen, elektrischen und mechanischen Anlagen, soweit sie nicht unter den Begriff der Erneuerung fallen;
- d) die Bereitstellung der Ersatzteile und der Vorräte an Verbrauchsmaterial.

c) Rechtsverhältnisse

Art. 15 Immobilien

Die ortsfesten Anlageteile samt ihrer Zubehör sind im Eigentum des Kantons, auf dessen Gebiet sie gelegen sind.

Art. 16 Sonstige Rechte

Alle Rechte bleiben in der Zuständigkeit des Kantons, der sie in das Betriebsverhältnis einbringt.

Art. 17 Versicherung

¹Jeder Kanton versichert sich für alle durch den Betrieb, Unterhalt und die Ueberwachung verursachten, gesetzlichen Haftpflichtansprüche selbst.

²Die Schadenfälle werden von dem Kanton beziehungsweise seiner Versicherungsgesellschaft reguliert, auf dessen Gebiet sie sich ereignet haben. Vorbehalten bleibt das Recht des Anspruchstellers, sich auf dem Rechtsweg an den Kanton zu wenden, den er für haftpflichtig hält.

³Die Schadenzahlungen gemäss Absatz 2 werden von den beiden Kantonen beziehungsweise ihren Versicherungsgesellschaften zu gleichen Teilen getragen. Eine Abrechnung erfolgt jeweils am Ende des Jahres.

d) Dienstordnung

Art. 18 Betriebsleitung

¹Für die Bedienung der Anlagen, die unter diese Vereinbarung fallen, bilden die von beiden Kantonen für den Unterhalt und Betrieb gestellten Organisationen eine organisatorische Einheit, die einem einzigen Betriebsleiter untersteht.

²Als Betriebsleiter wird einer der Werkhofchefs von Göschenen oder Airolo von der Betriebskommission je auf zwei Jahre bezeichnet.

³Sein Pflichtenheft wird durch die Betriebskommission erlassen.

⁴Erster Stellvertreter ist der Stellvertreter seines eigenen Werkhofs, zweiter beziehungsweise dritter Stellvertreter sind der Chef beziehungsweise der Chefstellvertreter

des anderen Werkhofs, soweit nicht die Betriebskommission die Stellvertretung besonders regelt.

Art. 19 Werkhofbetrieb

¹Die Werkhöfe Göschenen und Airolo betreiben und unterhalten den Tunnel.

²Sie bilden für die Belange des Tunnels eine organisatorische Einheit unter dem Betriebsleiter.

³Personal, Maschinen und Geräte werden je hälftig von den beiden Kantonen gestellt. Die hälftige Teilung bezieht sich auf den beidseits zu erbringenden Aufwand.

Art. 20 Kommandozentralenbetrieb

¹Die Kommandozentralen Göschenen und Airolo bedienen abwechslungsweise den Tunnel.

²Die Stellung als befehlsführende Zentrale wechselt alle vierzehn Tage zwischen den beiden Zentralen.

³Die befehlsführende Zentrale ist für den sicheren Betrieb des gesamten Tunnels verantwortlich.

⁴Auf der befehlsführenden Zentrale muss die Bedienung durch einen Zentralisten, der sofort an der Kommandoanlage eingreifen kann, rund um die Uhr gewährleistet sein. Die nicht befehlsführende Zentrale hat ständig einen Zentralisten in Bereitschaft zu halten.

e) Rechnungsführung

Art. 21 Abrechnungssystem

Für die Rechnungsführung sind von der Betriebskommission

Richtlinien auf der Grundlage des Berichtes der "Arbeitsgruppe Betriebsabrechnung Gotthardstrassen- und Seelisbergtunnel" vom 31. Mai 1980 aufzustellen. Sie bedürfen der Genehmigung der Baudirektoren der Kantone Tessin und Uri.

IV. Polizeidienst

a) Allgemeine Regeln

Art. 22 Alternierende Leitung

Gleichlaufend mit dem Wechsel der Befehlsführung der Zentralen nach Artikel 20 Absatz 2 wechselt auch die Führung zwischen den Polizeidiensten Göschenen und Airolo.

Art. 23 Grundsatz der Rechtshilfe

¹Die Anlagen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a-c und e dieser Vereinbarung bilden einen Zuständigkeitsabschnitt im Sinne von Artikel 57bis SVG.

²Auf diesem Abschnitt besorgen die Kantonspolizei Tessin und die Kantonspolizei Uri mit ihren Polizeikräften ohne Rücksicht auf die Kantonsgrenze

- a) den verkehrspolizeilichen Ordnungs- und Sicherheitsdienst;
- b) den allgemeinen Ordnungs- und Sicherheitsdienst, soweit unaufschiebbare Eingriffe in Frage stehen, die nicht sofort der gebietsmässig zuständigen Polizei übergeben werden können;
- c) bei Verkehrsdelikten und bei Straftaten sonstiger Natur jene unaufschiebbaren Massnahmen, die auf dem Gebiete der Anlagen vorzunehmen sind; vorbehalten bleibt die spezielle Regelung in Bezug auf Uebertretungen, welche im Ordnungsbussenverfahren abgewickelt werden können (Art. 24).

³Die Aufhebung der Hoheitsgebietsschranke bezieht sich nicht auf die Zuständigkeit für die Verfolgung und Beurteilung von Straftaten, vorbehältlich Artikel 24.

Art. 24 Verfahren bei Uebertretungen gemäss OBG

¹Uebertretungen, deren Bestrafung im Ordnungsbussenverfahren abgewickelt werden kann, werden durch den Stammkanton erledigt. Eine gegenseitige Verrechnung der Bussen und Kostensträge erfolgt nicht.

²Diese Regelung gilt auch, wenn bei Uebertretungen, welche im Ordnungsbussenverfahren abgewickelt werden könnten, das ordentliche Verfahren durchgeführt wird.

Art. 25 Anwendbares Recht

¹Die polizeilichen Befugnisse und die verfahrensmässigen Rechte und Pflichten richten sich immer nach dem Rechte des Gebietskantons, gleichviel, welche Polizei handelnd auftritt, vorbehalten Artikel 24.

²Dienstverhältnis, Disziplinalgewalt, Uniformierung und Bewaffnung unterstehen dem Rechte des Stammkantons.

Art. 26 Zusammenarbeit

¹Die Polizeikommandi der beiden Kantone regeln das Rapport- und Meldewesen gemeinsam.

²Allgemeine Weisungen für die Tätigkeit der Polizei auf dem Gebiete des anderen Kantons sind von den Vorgesetzten des Stammkantons nach Fühlungnahme mit den Polizeibehörden des Gebietskantons zu erlassen.

³Strafuntersuchungshandlungen werden von den zuständigen

Stellen nur nach Vermittlung durch das Polizeikommando des jeweiligen Führungskantons vorgenommen.

Art. 27 Haftung

¹Für den Schaden, den ein Beamter der Polizei des Stammkantons bei seinem Dienst im Gebietskanton einem Dritten zufügt, haften der Gebietskanton und der Beamte nach dem Verantwortlichkeitsrecht des Gebietskantons, soweit danach dem Geschädigten ein Ersatzanspruch zusteht.

²Ein allfälliges Regressrecht gegenüber dem Stammkanton bleibt vorbehalten. Dem Gebietskanton steht der Rückgriff auf den Beamten zu, soweit dieser dem Geschädigten oder dem Staat nach dem Recht des Stammkantons ersatzpflichtig ist; doch gilt hiefür das Recht des Gebietskantons, wenn dies für den Beamten günstiger ist.

³Für Sach- und Personenschäden, welche Beamte der Polizei beim Dienst erleiden, haftet der Stammkanton, soweit eine solche Haftung auch in bezug auf die übrigen Angehörigen seines Polizeikorps besteht.

⁴Vorbehalten bleibt die Haftung des Stammkantons als Motorfahrzeughalter gemäss Bundesrecht.

Art. 28 Beistand

Hat sich ein Beamter der Polizei wegen Handlungen bei seinem Dienst im Nachbarkanton in einem straf- oder zivilrechtlichen Verfahren zu verantworten, so leisten ihm die Behörden dieses Kantons im gleichen Masse Beistand, wie er ihn in seinem Stammkanton erhält und nicht weniger, als er einem eigenen Polizeibeamten zusteht.

Art. 29 Dienstliche Unfälle

Der Stammkanton entschädigt die Beamten der Polizei für die Folgen von Unfällen, die sie beim Dienst im Nachbarkanton erleiden, in gleichem Masse wie für die Folgen von dienstlichen Unfällen im eigenen Kanton.

Art. 30 Kosten

¹Die Vertragsparteien verzichten gegenseitig auf die Geltendmachung von Forderungen für die Kosten, die ihnen durch die Dienstaübung ihrer Polizei auf dem Gebiet des andern Kantons erwachsen. Inbegriffen sind die Kosten von Unfall- und Haftpflichtversicherungen.

²Allfällige Beiträge des Bundes an die Kosten der Verkehrspolizei gehen an den Stammkanton.

b) Verkehrspolizei

Art. 31 Aufgaben

Die Verkehrspolizei des Gotthardtunnels nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a) die Ueberwachung und Kontrolle des Verkehrs, der Verkehrsteilnehmer und der Fahrzeuge;
- b) die Anordnungen, die zur Wahrung der Verkehrssicherheit und zur Aufrechterhaltung des Verkehrs notwendig sind, wie vorübergehende Verkehrsbeschränkungen, Verkehrsumleitungen usw.;
- c) die Ueberwachung des Fahrbahnzustandes und der verkehrsleitenden Einrichtungen unter dem Aspekt der Verkehrssicherheit.

c) Sicherheitspolizei

Art. 32 Rettungswesen

¹Die Polizei des Führungskantons veranlasst und koordiniert den Einsatz des Feuerwehr-, Oelwehr-, Sanitäts-, Pannen- und Unfalldienstes.

²Für die Organisation dieser Dienste gelten separate Vereinbarungen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 33 Schlichtungsorgan

¹In Fällen, wo die Betriebskommission nicht zu einer gemeinsamen Schlussnahme gelangt und in solchen, die nach dem Recht beider Kantone exekutiver Natur sind, aber die Zuständigkeit der Betriebskommission überschreiten, legt letztere die Sache den beiden Regierungen zwecks Herstellung des interkantonalen Einverständnisses vor.

²Kommt eine solche Einigung nicht zustande, ersuchen die beiden Regierungen ein Schiedsgericht um Schlichtung.

³Das Schiedsgericht setzt sich zusammen aus je einem Vertreter der beiden Kantone und aus einem von diesen Vertretern gemeinsam bezeichneten Obmann. Kann über die Bestellung des Obmanns keine Einigung erzielt werden, wird der Präsident des Bundesgerichtes um Bezeichnung desselben angegangen. Das Schiedsorgan gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

Art. 34 Inkrafttreten

¹Diese Vereinbarung tritt mit der Betriebsaufnahme am 5. September 1980 in Kraft. Sie gilt solange, bis sie von ei-

nem Kanton gekündigt wird, was erstmalig auf den 31. Dezember 1981, hernach je auf Ende eines Kalenderjahres, je unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten, möglich ist.

²Die Vereinbarung wird durch den Kanton Uri im Namen beider Kantone dem Eidgenössischen Departement des Innern zur Kenntnisnahme zugestellt.

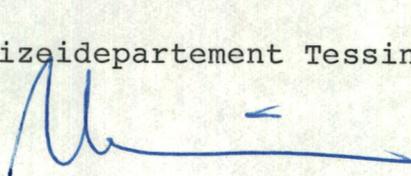
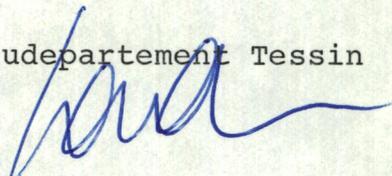
Ausgefertigt in drei Exemplaren, wovon je eines zuhanden des Vertragsschliessenden beziehungsweise des Eidgenössischen Departementes des Innern, und unterzeichnet

namens des Staatsrates des Kantons Tessin

Bellinzona, 27. Aug. 1980

Polizeidepartement Tessin

Baudepartement Tessin

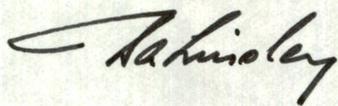
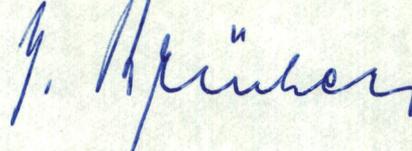



namens des Regierungsrates des Kantons Uri

Altdorf, 25. August 1980.

Polizeidirektion Uri

Baudirektion Uri

genehmigt vom Staatsrat des Kantons Tessin am 27 agosto 1980
risoluzione governativa N. 5038

genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Uri am
25. August 1980.